



FÖDERALISMUS - INFO

Institut für Föderalismus

A-6020 Innsbruck
Maria-Theresien-Straße 38b
Tel.: +43/512/57 45 94
Fax: +43/512/57 45 94-4
e-mail: institut@foederalismus.at
<http://www.foederalismus.at>

Föderalismus-Informationen aus erster Hand

August 2005

Nr 4 / 2005

Veränderung des Schulwesens nur mit klaren Rahmenbedingungen

Nationalratspräsident Univ.-Prof. Dr. Andreas Khol hat in einem Interview in der „Tiroler Tageszeitung“ vom 30./31. Juli 2005 den bemerkenswerten Vorstoß für eine „Veränderung der Schulen“ gemacht. Nach dem Vorschlag von Khol sollte sich der Bund darauf beschränken, die Schulgesetze zu erlassen und die Qualitätskontrolle durchzuführen. Die Personalfragen, die Durchführung und Organisation des Schulbetriebs sollten den Ländern übertragen werden. Die Doppelgleisigkeit des Schulwesens würde beseitigt werden.

Das Föderalismusinstitut bewertet den Vorschlag positiv, sofern bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sind:

- Die **Landesschulräte** werden in die **Landesverwaltungen integriert**. Es gibt, ausgenommen die Universitäten, keine eigenen Bundesbehörden im Schulwesen mehr.
- Die **Kostenfrage** (Lehrer, Schulerhaltung, Übernahme des Behördenapparates) muss vorgängig geklärt werden. Länder und – soweit betroffen – die Gemeinden müssen eine langfristig abgesicherte Abgeltung der Mehrbelastungen erhalten.
- Die Länder sollen nicht nur vollziehen dürfen, sondern müssen auch die Rechtsgrundlagen mitgestalten können. Dies setzt wesentliche und über den gegenwärtigen Standard weit hinausgehende **Gestaltungsmöglichkeiten** im **Lehrerdienstrecht** sowie in der **Schulorganisation** und Schulerhaltung voraus.

„Verwaltungsreform II“: Neue Impulse für eine effiziente Verwaltung oder Holzwege?

Die Diskussion über die Staatsreform in Österreich war während der vergangenen zwei Jahre vom Österreich-Konvent beherrscht. Das ambitionierte Ziel, die Grundlagen für eine neue, moderne Verfassung zu schaffen, wurde – wie das Institut mehrfach berichtet hat – bekanntlich nur zum Teil erreicht. Das Föderalismusinstitut hat dabei immer darauf hingewiesen, dass die **Staats- und Verwaltungsreform** nicht vom Österreich-Konvent abhängig gemacht werden darf. Leider ist die in den Jahren 2000 und 2001 eingeleitete Verwaltungsreform während der Dauer des Österreich-Konvents aber sogar **weitgehend zum Stillstand gekommen**. Eine Ausnahme bildet lediglich die Reform des Gesundheitswesens mit der Einrichtung der Gesundheitsfonds (siehe Informationsblatt Nr 1/2005). Dieser dezentrale Lösungsansatz wird sich nun in der Praxis bewähren müssen. Das Föderalismusinstitut hatte das Reformprojekt bereits im Jahre 2003 in einem Seminar vorgestellt (siehe Bußjäger (Hrsg), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens, Wien 2004).

Im Gefolge der Ende des vergangenen Jahres abgeschlossenen Finanzausgleichsverhandlungen wurde nunmehr eine **neue Arbeitsgruppe „Verwaltungsreform II“** einge-

richtet. Diese besteht aus den Bundesvertretern Finanzminister Karl-Heinz Grassler, Justizministerin Karin Gastinger, Landwirtschaftsminister Josef Pröll, Staatssekretär Alfred Finz, den Landeshauptleuten Jörg Haider, Josef Pühringer, Herbert Sausgruber und LH-Stv. Sepp Rieder sowie dem jeweiligen Vorsitzenden der LH-Konferenz als Ländervertretern und als Vertretern der Städte und Gemeinden Präsident Helmut Mödlhammer und Generalsekretär Erich Pramböck.

In den bisherigen Beratungen war der Bund vor allem bestrebt, die Länder zum Nachvollzug der Regelungen des Bundes über die Pensionsreform anzuhalten. Das Föderalismusinstitut sieht es als ein im gesamtstaatlichen Interesse gelegenes Anliegen, dass auch die Länder ihren Beitrag zur Pensionsreform leisten. Besonders bedeutsam wird dabei aber sein, dass die Länder ihre Dienstrechte eigenständig weiter entwickeln können. Es sollen keine Privilegien für die Bediensteten der Länder und Gemeinden geschaffen werden, aber es sollen **eigenständige, sachlich begründete und systemgerechte Lösungen** möglich bleiben.

Das Föderalismusinstitut vermisst jedoch ein Aufgreifen bereits länger vorliegender Vorschläge in der Verwaltungsreform II, wie sie schon im Jahre 2000 von Länderseite unter dem Titel „Einsparungsmöglichkeiten durch Aufgaben- und Strukturreformen“ eingebracht wurden. (Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 15. September 2000; siehe dazu ausführlich 25. Föderalismusbericht 2000, 15 f und A/4 sowie „Wo liegen die tatsächlichen Einsparungsmöglichkeiten im Bundesstaat?“, in: Informationsblatt Nr 4/2000 und „Löst ein „General-Landtag“ Österreichs Budgetprobleme und alle Strukturprobleme des österreichischen Bundesstaates?“, in: Informationsblatt Nr 6/2000). Diese Vorschläge bildeten zwar die Grundlage der Verwaltungsreform I, sind jedoch nur teilweise, wie etwa

- die Einführung des one Stop-shop Prinzips (gemeinsame Abwicklung von Verwaltungsverfahren vor allem im Anlagenrecht)
- die Übertragung von Zuständigkeiten des Landeshauptmannes auf die Bezirksverwaltungsbehörden
- Deregulierungsmaßnahmen in verschiedenen Bundesgesetzen
- Übertragung von behördlichen Aufgaben an die Interessenvertretungen umgesetzt worden (siehe 26. Föderalismusbericht 2001, 29 f).

Verschiedentlich hat sich die Situation gegenüber dem damaligen Zustand noch verschlechtert. So hat das Verkehrsministerium weitere Zuständigkeiten im Bereich der Seilbahnen und Sessellifte an sich gezogen (vgl Seilbahngesetz 2003 - neues Kompetenzwirrwarr, in: Informationsblatt Nr 5/2003). Dadurch werden umständliche Verwaltungsabläufe und Dienstreisen produziert, weil diese Anlagen ja vor Ort kontrolliert werden müssen.

Es sind daher eine Reihe von Reformvorhaben, die im Übrigen gar keiner Verfassungsänderung bedürfen, nach wie vor offen. Vor allem im Bereich der Organisationsreformen gibt es Handlungsbedarf. Die bunte Landschaft der zahlreichen Bundesbehörden in den Ländern ist nach wie vor nicht bereinigt:

- Die mit der Verwaltungsreform I erfolgte Umgestaltung der Bundessozialämter in ein zentrales **Bundessozialamt mit Filialen in den Ländern** ist unzureichend. Vielmehr wäre auf Grund der Gleichartigkeit vieler Leistungen mit der Sozialhilfe eine Eingliederung in die Behördenorganisation der Länder anzustreben.
- Die Tätigkeit der Dienststellen der **Wildbach- und Lawinenverbauung** in den Ländern hat nicht nur regional sehr unterschiedliche Schwerpunkte, sondern weist auch viele Nahebezüge zu Aufgaben, die von Landesbehörden erledigt werden (Wasserrecht, Forstrecht, Natur- und Landschaftsschutz) auf. Auch hier wäre eine Eingliederung in die Landesbehörden anzustreben.
- Die **Schulverwaltung** ist von Doppelgleisigkeiten und zahlreichen Hierarchieebenen geprägt, die aufgelöst werden müssen (siehe Verlängerung des Schulwesens nur mit klaren Rahmenbedingungen).
- Einen regionalen Bezug hat auch die **Tätigkeit der Dienststellen des Bundesdenkmalamtes** in den Ländern. Auch hier könnten durch eine Eingliederung in die Behördenorganisation der Länder Synergien mit dem Ortsbildschutz und dem Baurecht erzielt werden.
- Nach wie vor kommt es durch die Tätigkeit des Wirtschaftsministeriums im Bereich der **Akkreditierung der Bauprodukte** zu einer Doppelverwaltung mit dem Österreichischen Institut für Bautechnik als einer gemeinsamen Einrichtung der Länder. Hier müsste sich der Bund auf jene Aufgaben zurückziehen, für die er wirklich zuständig ist.

- Die Verlagerung von Zuständigkeiten im Bereich der **Seilbahnen und Sessellifte** auf Behörden der Länder würde Dienstreisen sparen und wäre der Beschleunigung von Verfahren dienlich. Die gesetzgeberische Praxis des Bundes hat in den letzten Jahren einen völlig anderen Weg eingeschlagen und der Erhaltung eines bürokratischen Apparates im Bundesministerium für Verkehr gedient.

Genauso wie zwischen den Ländern in auch unter den Bundesministerien die Koordination und Kooperation zu fördern. Eine **zentrale Legistik des Bundes** würde helfen, die vom Verfassungsgerichtshof in seinem jüngsten Tätigkeitsbericht aufgezeigten handwerklichen Mängel der Gesetzgebungstechnik zu bereinigen.

Aber auch für die Deregulierung gibt es noch viel zu tun:

- Weite Bereiche des Abfallwirtschafts- und Wasserrechts sind nicht nur bis ins Detail geregelt, sondern auch von einer unüberschaubaren **Verordnungsflut** geprägt.
- Die **Gesetzesfolgenabschätzung** wurde schon in einigen Ländern (Oberösterreich, Vorarlberg) erprobt und sollte auch in der Bundesgesetzgebung eingeführt werden.
- Die **Grundsatzgesetze des Bundes auf dem Gebiet der Bodenreform** könnten ersatzlos beseitigt werden. Welche Notwendigkeit besteht, dass der Bundesgesetzgeber detaillierte Vorgaben für die Organisationsstrukturen der Agrargemeinschaften macht?

Es ist wichtig, dass die Diskussion in der Verwaltungsreform II nicht bei den Pensionsreformen der Länder stehen bleibt, sondern auch die **Bundesverwaltung**, in deren Organisation nach wie vor viel **Einsparungspotenzial** vorhanden ist, stärker in die Pflicht nimmt. **Soweit die Länder in der Verwaltungsreform Aufgaben des Bundes übernehmen, muss eine angemessene finanzielle Absicherung langfristig gewährleistet sein.**

Umsetzungsproblematik – ein föderales Strukturproblem?¹

Am 18.07.2005 ist der neue **Binnenmarktanzeiger** der Europäischen Kommission veröffentlicht worden.² In dieser nun schon zum 14. Mal erscheinenden Zusammenschau gibt die Europäische Kommission einen (grobem) Überblick über den Stand der Umsetzungen von Binnenmarktrichtlinien in das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten. Dies erfolgt einerseits durch eine Rangliste der 25 Mitgliedstaaten anhand des Prozentsatzes der nicht umgesetzten Richtlinien und andererseits durch eine kurze Information über die Zahl und den Stand von Vertragsverletzungsverfahren.

Für Österreich ergibt sich gemäß dem neuen Binnenmarktanzeiger folgendes Bild: Mit 29 nicht umgesetzten Binnenmarktrichtlinien, was angesichts der Gesamtzahl von 1604 Binnenmarktrichtlinien 1,8% entspricht, nimmt **Österreich** nunmehr den **16. Platz** unter den 25 EU-Mitgliedstaaten ein, wobei das Ranking in den vergangenen Jahren starken Schwankungen unterworfen war. Die Zahl der gegen Österreich laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** erhöhte sich leicht im Vergleich zum Vorjahr von 52 auf 56.

Doch können diese Zahlen immer nur als Anhaltspunkte verstanden werden. Es wäre hingegen falsch, sie als fixe Daten, die Grundlage für eine exakte Einschätzung und insbesondere Beurteilung darstellen können, zu qualifizieren. Der simple Grund liegt darin, dass sich für ein und dieselbe Fragestellung mehrere Angaben finden lassen. Ein Vergleich des verfügbaren Zahlenmaterials zeigt nämlich, dass sowohl zwischen den „europäischen“ und den „österreichischen“ Zahlen Unterschiede bestehen; aber auch innerhalb dieser beiden Kategorien herrscht nicht vollständige Übereinstimmung.

Das beginnt schon bei der Gesamtzahl der umzusetzenden Binnenmarktrichtlinien. Zum einen ist der Stichtag für diese Zählung in den allermeisten Fällen nicht identisch mit jenem, auf den sich die Zahl der nicht umgesetzten Richtlinien bezieht. Im neuen Binnenmarktanzeiger beispielsweise bezieht sich die Gesamtzahl von 1604 Richtlinien auf den 30.04.2005. Der Stichtag für die nicht umgesetzten Richtlinien hingegen ist der 01.06.2005 (Anm: es kann davon ausgegangen werden, dass pro Monat durchschnittlich 3-4 Binnenmarktrichtlinien hinzukommen). Zum anderen kursieren auch für die Angabe selbst unterschiedliche Zahlen. Gleiches gilt für den Prozentsatz der nicht umgesetzten Richtlinie. Bezogen auf Österreich lag dieser zB im Mai 2001 – je nach Quelle – zwischen 3,2 und 3,9%.

Das tut jedoch der Heranziehung dieses Datenmaterials für die Zwecke der Empirie nicht gänzlich Abbruch. Was nämlich bleibt sind wichtige Eckpunkte, die durchaus geeignet sind, ein klares Bild der Verhältnisse zu zeichnen. Und dies gilt gerade auch in Bezug auf die

Frage, ob allenfalls die **föderale Struktur Österreichs** (eine) **Ursache** für das eher **schlechte Abschneiden** Österreichs in dem Ranking ist. Es könnte sich ja der Gedanke aufdrängen, dass die – je nach Sachmaterie notwendige – Umsetzung durch zehn Gesetzgeber Grund dafür ist, dass Österreich seiner Umsetzungspflicht so häufig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Dass diese Einschätzung jedoch zu kurz greift, soll durch folgende Überlegungen belegt werden:

Die Werte der neusten Erhebungen zeigen, dass es sich bei den 29 gegenwärtig nicht umgesetzten Richtlinien ausschließlich um solche handelt, die entweder nur in die Kompetenz des Bundes oder zumindest *auch* in die Kompetenz desselben fallen. Ausschließlich in die Kompetenz der Länder fallende Richtlinien sind hingegen keine darunter.³

Interessant ist dabei ein Blick auf die Zeitreihe:

Tabelle 1: Säumigkeit von Bund und Ländern bei der Umsetzung von Binnenmarkt-Richtlinien

Datum	07.10.2003	25.05.2004	30.11.2004	01.06.2005
Umzusetzende Richtlinien	1535	1531	n.v.	1604
Nicht umgesetzte Richtlinien	71	27	33	29
Kompetenz des Bundes	63	17	21	14
Kompetenz des Bundes und der Länder	6	10	12	15
Kompetenz der Länder	2	0	0	0
Ranking	15 (EU-15)	6 (EU-15)	6 (EU-25)	16 (EU-25)

Der hier abgebildete Umsetzungsstand im europaweiten Vergleich ist allerdings deshalb nicht unproblematisch, weil er lediglich auf einen augenblicksbezogenen Stand der Notifizierungen der Richtlinienumsetzungen durch die Mitgliedstaaten verweist und daher keine exakte Aussage über die tatsächliche Performance eines Mitgliedstaates bei der Umsetzung von EU-Recht zulässt. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind auch die gegen einen Mitgliedstaat geführten Vertragsverletzungsverfahren zu berücksichtigen, wobei die Verurteilungen durch den EuGH einen durchaus aussagekräftigen Indikator darstellen. Betrachtet man die bisherigen Verurteilungen Österreichs durch den EuGH, so ergibt sich, was das Bund-Länder-Verhältnis betrifft, folgender Stand:

Tabelle 2: Verteilung der Verurteilungen Österreichs vor dem EuGH auf Bund und Länder (Stand: 01.06.2005)

	Zahl	Bund	Bund/Länder	Länder
Säumigkeit der Gesetzgebung	17	7	10	-
Fehlerhafte Vollziehung	11	9	-	2

Auch hier zeigt sich ein durchaus maßgeblicher Anteil von Angelegenheiten, in denen eine Säumigkeit beider Träger von Gesetzgebungshoheit festzustellen war, aber kaum Fälle, in welchen eine Verurteilung ausschließlich auf Fehler im Zuständigkeitsbereich der Länder zurückzuführen war. Dies wird auch durch folgende Tatsache unterstrichen:

Am Ende eines Verfahrens, in dem es um die Säumigkeit eines Landes geht, steht eine allfällige „Ersatzvornahme“ durch den Bund, also die Devolution gemäß Art 23d Abs 5 B-VG. Es ist bemerkenswert, dass die Bestimmung, die es dem Bund – verhältnismäßig spät – ermöglicht, nach einer Verurteilung Österreichs durch den EuGH die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, erst ein einziges Mal Anwendung finden musste.⁴

Vor diesem Hintergrund müssen Aussagen, dass die föderale Struktur ein wesentliches Hindernis für die Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen darstellt, wesentlich relativiert werden.

1 Gemeinsam verfasst von Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger und Mirjam Hick

2 Siehe www.europa.eu.int/comm/internal_market/score/index_de.htm.

3 Diese Angaben beruhen auf Informationen durch das BKA

4 Siehe die Verordnung der BReg über den Schutz von Bediensteten des Landes Kärnten sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände dieses Landes gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, BGBl II 2002/173

Symposium „60 Jahre Länderkonferenzen 1945 - Die Länder und die Wiederbegründung der Republik“

Vom 24. bis 26. September 1945 fand im Sitzungssaal des Niederösterreichischen Landhauses in Wien die erste Länderkonferenz nach Kriegsende statt. Im allgemeinen Gedenkjahr soll – auch vor dem Hintergrund des Österreich-Konvents – die zentrale Rolle der Länderkonferenzen bei der Begründung der Zweiten Republik entsprechend dargestellt und gewürdigt werden.

Das Land Niederösterreich und das Institut für Föderalismus veranstalten am Mittwoch, den 14. September 2005, in Wien, Palais Niederösterreich (ehem. Altes Niederösterreichisches Landhaus), Herrengasse 13, Herrensaal, ein Symposium zum Thema **„60 Jahre Länderkonferenzen 1945 - Die Länder und die Wiederbegründung der Republik“**.

Die Veranstaltung beginnt um 9.30 Uhr.

Folgende Referate sollen die wichtige Rolle der Länderkonferenzen bei der Entstehung der Zweiten Republik darstellen:

Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger, Direktor des Instituts für Föderalismus, Innsbruck: „*Stunde Null: Die staatsrechtlichen Perspektiven 1945 aus der Sicht der Länder*“; *Mag. Peter Mähner*, Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien, Wien: „*Die Bedeutung der Länderkonferenzen für die Wiederbegründung der Republik*“; *Univ.Prof. Dr. Mag. Michael Gehler*, Institut für Zeitgeschichte, Universität Innsbruck: „*Karl Gruber als ‚Vertreter des Westens‘ und die erste Länderkonferenz 24. bis 26. September 1945*“; *DDr. Karl Lengheimer*, Landtagsdirektor von Niederösterreich, St. Pölten: „*Die Bausteine zur Wiederherstellung der bundesstaatlichen Verfassung 1945*“.

Im Anschluss an die Referate ist eine Diskussion vorgesehen. Die Veranstalter laden zu diesem Symposium, das um ca 12.30 Uhr endet, recht herzlich ein und freuen sich auf zahlreichen Besuch.

Die Mitwirkung der österreichischen Länder an Vorhaben im Rahmen der EU

10 Jahre Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union sind auch Anlass, die praktische Handhabung der Ländermitwirkung an der Willensbildung im Rahmen der Europäischen Union zu hinterfragen:

Rechtsgrundlagen

Nach dem vom B-VG vorgezeichneten Weg verläuft die Ländermitwirkung im Prinzip ähnlich wie jene des Nationalrates. Gemäß Art 23d Abs 1 B-VG trifft den Bund eine Informationspflicht gegenüber den Ländern über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung in diesen Angelegenheiten obliegt dem Österreichischen Städtebund bzw dem Österreichischen Gemeindebund.

Diese Informationspflicht des Bundes wird ergänzt durch die Möglichkeit der Länder, den Bund durch eine einheitliche Länderstellungnahme zu binden. Voraussetzung ist, dass sich die einheitliche Länderstellungnahme auf ein Vorhaben bezieht, in denen die Gesetzgebung Landessache ist. Weitere Beschränkungen gibt es nicht, insbesondere muss sich das Vorhaben nicht ausschließlich auf Landeskompetenzen beziehen.

Liegt dem Bund eine einheitliche Länderstellungnahme vor, so ist er bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen (Art 23d Abs 2 B-VG).

Schließlich erlaubt Art 23d Abs 3 B-VG der Bundesregierung, einem von den Länder namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat zu übertragen, soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist. Auch hier ist nicht gefordert, dass es sich um eine ausschließliche Berührung von Landeskompetenzen handelt.

Mengengerüste

Im Hinblick auf die praktische Bedeutung des Art 23d B-VG interessiert zunächst die Zahl der einheitlichen Länderstellungnahmen. Zwischen dem Jahr 1993¹ und dem 31.12.2004 wurden insgesamt 59 einheitliche Stellungnahmen der Länder gemäß Art 23d Abs 3 B-VG² abgegeben.

Das Instrument hat somit in einer beachtenswerten Häufigkeit Anwendung gefunden. Da sich die Stellungnahmen der Länder ja nicht nur auf bestimmte, geplante Rechtsakte wie

Verordnungen oder Richtlinien beziehen, sondern auf sämtliche „Vorhaben“ im Rahmen der Europäischen Union, bleibt nun die Aufteilung auf die verschiedenen Vorhabentypen zu untersuchen:

Tabelle 1: Einheitliche Stellungnahmen der Länder gemäß Art 23d B-VG nach Vorhabentypen

„Vorhaben“	Zahl
Richtlinienvorschläge	24
Stellungnahmen zur Anwendung und Umsetzung des Gemeinschaftsrechts	11
Stellungnahmen zu geplanten Entscheidungen, Maßnahmen, udgl	8
Beitrittsverhandlungen	3
Verhandlungen EU-Erweiterung	3
Sonstige Vorhaben der Kommission (Grünbücher, Weißbücher)	3
Vorschläge für Verordnungen	2
Österreichische Position zu Regierungskonferenzen	2
Verfahren vor dem EuGH	2
Abkommen der EU	1
Gesamt	59

Inhaltlich verteilen sich die Positionen der Länder auf folgende Angelegenheiten:

Tabelle 2: Aufteilung der einheitlichen Länderstellungnahmen auf Materien

Materie	Zahl
Umwelt-/Abfallwirtschaft	14
Naturschutz	12
Wirtschaft, Beihilfenrecht, Daseinsvorsorge	6
Tierschutz	5
Raumordnung	4
Mit dem Aufenthalt verbundene Rechte (zB Kommunalwahlrecht; Anerkennung von Diplomen)	4
Grundverkehr	3
Grundsätzliche Positionen (zB im Vorfeld von Regierungskonferenzen)	3
Technische Vorschriften (Bautechnik udgl)	2
Kultur	2
Sport	1
Tourismus	1
Soziales	2
Gesamt	59

Bewertung

Resümierend kann aus Sicht des Föderalismusinstitutes festgehalten werden, dass sich das **Verfahren** und die **innerstaatlichen Kooperationsmechanismen** grundsätzlich **bewährt haben**. Die praktische Anwendung hat den Ländern eine relativ gute Möglichkeit eingeräumt, sich in die Diskussionen auf der europäischen Ebene einzubringen.

Vor einer **Euphorie** ist jedoch **entschieden zu warnen**: Österreich ist kein key player in der Europäischen Union und die österreichischen Länder sind es noch viel weniger. Hier ist Zurückhaltung gegenüber der Beurteilung der Chancen und Möglichkeiten der Beteiligung angebracht.

Erfolgversprechende Teilnahme ist nur dann möglich, wenn Partner gewonnen werden können. Dies wiederum setzt **Kompromissfähigkeit** und **Verhandlungsbereitschaft** voraus. Das Verfahren der Entscheidungsfindung auf der europäischen Ebene ist ein anspruchsvoller Prozess, der an die einzelnen Akteure große Anforderungen stellt.

Das Föderalismusinstitut wird im Herbst dieses Jahres eine von Bußjäger/Rosner verfasste nähere Untersuchung des Länderbeteiligungsverfahrens publizieren.

- 1 Zu beachten ist, dass das Länderbeteiligungsverfahren bereits 1992 eingerichtet wurde und den Ländern eine Einflussnahme auf die Beitrittsverhandlungen erlaubte
- 2 Vor dem Inkrafttreten des EU-Begleit-BVG, BGBl 1994/1013, Art 10 Abs 5 B-VG